

## Grundzüge der Regionalreform in Frankreich

Von Dr. jur. Manfred Dausès, Würzburg, z. Z. Ecole Nationale d'Administration, Paris

Die Regionalisierung von Einheitsstaaten kennzeichnet eine allgemeine Tendenz im heutigen Europa: In Belgien ist sie als der Versuch bekannt, den Sprachenstreit zu sublimieren; in Großbritannien verbindet sie den Gebrauch föderativer Formeln, wie in Nordirland, mit dem Konzept von Wirtschaftsregionen; in Italien schuf sie ein neues Verwaltungssystem für 15 Regionen nach dem Muster eines zunächst mit 5 Regionen durchgeführten Experiments.

In keinem Land Europas stellt sich das Problem einer Regionalisierung mit größerer Eindringlichkeit als in Frankreich, dessen hohe Zentralisierung das bekannte Ergebnis einer besonders langen und mächtigen Tradition gewesen ist, die unter der mittelalterlichen Monarchie begann und durch das Werk der Revolution bestätigt wurde.

»L'effort multiséculaire de centralisation longtems nécessaire à l'unité française ne s'impose plus désormais.« Mit diesen Worten hatte General *de Gaulle* am 24. März 1968 in einer grundlegenden Rede in Lyon die Regionalisierung Frankreichs eingeleitet. Der Begriff der *réforme régionale* hat somit in Frankreich einen spezifischen Bedeutungsgehalt: Er bezeichnet Dezentralisierung durch Bildung von Regionen als territorialer Verwaltungseinheiten, die das Gebiet mehrerer Departements umfassen.

### I. Die territoriale Gliederung Frankreichs

Die Verfassung der 5. Republik vom 4. Oktober 1958 nennt drei Gebietskörperschaften (*collectivités territoriales*) der Republik, deren Recht auf freie Selbstverwaltung sie garantiert: die Gemeinden, die Departements und die überseeischen Gebiete. Jede andere Gebietskörperschaft wird durch Gesetz geschaffen (Art. 72 Abs. 1). Von dieser Ermächtigung hat der Gesetzgeber indes bislang keinen Gebrauch gemacht. Zwar sind die Departements in *arrondissements* und *cantons* untergliedert; diese jedoch sind als reine Verwaltungsbezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit konzipiert.

a) Das *Departement* ist das Ergebnis der französischen Revolution (Gesetze vom 22. Dezember 1789 und 26. Februar 1790), die die unter dem Ancien Régime bestehenden 34 Generalitäten mit je einem Intendanten der königlichen Gewalt an der Spitze beseitigte.

*Thouret* schlug am 3. November 1789 in Anlehnung an einen Entwurf von *Sieyès* die Schaffung von 80 Departements vor, die, soweit möglich, Rechtecke mit einer Seitenlänge von 18 Meilen (die Meile zu ca. 4 km) bilden und in *districts* und *cantons* gleichfalls rechteckiger Form aufgeteilt werden sollten<sup>1</sup>. Im Gegensatz hierzu forderte *Mirabeau* die Errichtung von 120 Departements mit natürlichen geographischen Grenzen. Das Gesetz vom 26. Februar 1790 folgte im wesentlichen den Entwürfen *Mirabeaus*, indem es das französische Mutterland in 83 Departements mit natürlichen geographischen Grenzen gliederte. Die Anzahl der Departements wurde in den Folgejahren wiederholt geändert; das System der »*départementalisation*« wurde schließlich auf die annektierten Gebiete und Kolonien ausgedehnt. Seit der Neugliederung der *Région parisienne* im Jahre 1964 bestehen 95 Departements auf dem französischen Mutterland und 4 Departements in Übersee (Guadeloupe, Guyane, Martinique und Réunion).

Das Revolutionsgesetz vom 26. Februar 1790 sah für die Vertreter der neugeschaffenen Departements ein System allgemeiner Wahlen vor, das unter dem Konsulat mit Gesetz vom 28. pluviöse An VII durch ein dualistisches System abgelöst wurde, in dem die Entscheidungsbefugnis in der Hand eines zu ernennenden Präfekten lag, während ein gleichfalls zu ernennendes Kollegialorgan, der *Conseil général*, bera-

<sup>1</sup> Rapport *Thouret*, Assemblée Nationale, Séance du mardi 3 novembre 1789, Archives Parlementaires de 1787 à 1860, Première série, IX P, S. 654 ff., zit. in: *L'administration territoriale I*, Documents d'études, Droit administratif no. 2 (hg. La Documentation Française), Februar 1972, S. 4 f.

tende Aufgaben wahrnahm<sup>2</sup>. 1833 wurde das Prinzip der Ernennung der *Conseillers généraux* durch deren Wahl ersetzt; 1866 und 1871 wurden im Zuge einer ersten Dezentralisierung die Zuständigkeiten der Versammlung erweitert, insbesondere eine *Commission départementale* zur ständigen Kontrolle der Arbeit des *Präfekten* ins Leben gerufen<sup>3</sup>. In den letzten Jahren vollzog sich auf der Ebene des Departement ein deutlicher Prozeß der Dekonzentration, der den *Präfekten* im übertragenen Wirkungskreis größere Entscheidungsbefugnisse einräumte<sup>4</sup>.

Hauptorgan des Departement in seiner heutigen Form ist der *Conseil général*, dessen Mitglieder, die *Conseillers généraux*, in allgemeinen und direkten Wahlen nach dem Persönlichkeitswahlrecht in zwei Wahlgängen gewählt werden, und zwar je ein Vertreter pro *canton* (*scrutin uninominal*). Im ersten Wahlgang gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens ein Viertel der Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereinen kann, während im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit genügt. Die *conseillers généraux* sind für die Dauer von sechs Jahren gewählt; die Versammlung wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert<sup>5</sup>.

Der *Conseil général* schafft und organisiert die Einrichtungen des Departement, verwaltet dessen öffentliches und privates Vermögen und verabschiedet den Haushalt<sup>6</sup>. Durch ein Dekret vom 13. Januar 1970 wurde er außerdem an der Vorbereitung der Programme der kollektiven Einrichtungen im Hinblick auf die Ausarbeitung des nationalen Planes wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und dessen regionaler Programme in beratender Eigenschaft beteiligt<sup>7</sup>.

Der *Conseil général* wählt jährlich aus seiner Mitte zwischen 4 und 7 Vertreter in die *Commission départementale*, der die Kontrolle der Tätigkeit des *Präfekten* sowie, soweit nicht vom *Conseil général* selbst wahrgenommen, die Verteilung der im Haushaltsplan vorgesehenen Bezuschussungen, die Festlegung der Reihenfolge öffentlicher Arbeiten u. ä. obliegt. Ferner können ihm zusätzliche Aufgaben vom *Conseil général* übertragen werden<sup>8</sup>.

Ausführendes Organ des Departement ist der *Präfekt*, ein durch Dekret des Präsidenten der Republik im Ministerrat auf Vorschlag des Premierministers und des Innenministers ernannter Laufbahnbeamter<sup>9</sup>.

Sein Aufgabenbereich im eigenen Wirkungskreis des Departement ist dreifacher Natur: Er bereitet die Entscheidungen des *Conseil général* durch vorbereitende Untersuchungen vor; er ist an dessen Entscheidungsfällung insofern beteiligt, als er an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen und dort das Wort ergreifen kann; schließlich obliegt ihm die Ausführung der Beschlüsse des *Conseil général* und der *Commission départementale*<sup>10</sup>.

2 AaO, S. 5.

3 Loi du 10 août 1871, modifiée par le décret-loi du 5 novembre 1926.

4 Décret du 26 septembre 1953; décret du 14 mars 1964; décret du 13 janvier 1970.

5 Les institutions départementales, in: *Institutions politiques et administratives de la France*, Recueil de notices no. 3 (hg. La Documentation Française), Januar 1972.

6 Art. 37-46 de la loi du 10 août 1871, modifiée par le décret-loi du 5 novembre 1926 et l'ordonnance no. 59-32 du 5 janvier 1959.

7 Décret no. 70-43 du 13 janvier 1970 relatif à l'intervention des conseils généraux dans la planification et la programmation des équipements publics, J.O. du 17 janvier 1970, S. 612.

8 Art. 69-87 de la loi du 10 août 1871.

9 Die laufbahnmäßige Stellung des *Präfekten* ist durch das Dekret No. 64-805 vom 29. Juli 1964 (J.O. du 5 août 1964, S. 7156) geregelt worden.

10 Art. 3 de la loi du 10 août 1871.

Im übertragenen Wirkungskreis des Departement ist der *Präfekt* Machthaber der Autorität des Staates und in dieser Eigenschaft mit der Überwachung der Ausführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Entscheidungen der Regierung betraut. Er ist ferner der Beauftragte der Regierung und unmittelbarer Vertreter eines jeden Ministers im Departement, der die Rechts- und Fachaufsicht (*tutelle* bzw. *pouvoir hiérarchique*) über die Gebietskörperschaften und öffentlichen rechtlichen Anstalten ausübt, deren Tätigkeitsbereich nicht den Rahmen des Departement übersteigt<sup>11</sup>.

b) Das *arrondissement* ist gleichfalls eine Schöpfung des Gesetzes vom 22. Dezember 1789, das die neugeschaffenen Departements in sog. Distrikte unterteilte, deren Anzahl sich zwischen 3 und 9 pro Departement bewegte. Seine heutige Bezeichnung verdankt das *arrondissement* dem Gesetz vom 28. pluviöse An VIII.

Ursprünglich mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und, mit einem *Conseil* und einem *Directoire* an der Spitze, ähnlich organisiert wie das Departement, ist das *arrondissement* heute ein bloßer Verwaltungsbezirk ohne Rechtsfähigkeit und Finanzhoheit, dem ein mit gewissen Aufgaben der staatlichen Gemeindeaufsicht betrauter *sous-préfet* vorsteht<sup>12</sup>. Eine gewählte Versammlung, wie sie bis 1941 unter der Bezeichnung *Conseil d'arrondissement* gewisse Aufgaben des örtlichen Wirkungskreises wahrnahm, kennt das *arrondissement* heute nicht mehr. Derzeitig bestehen 322 *arrondissements* auf dem französischen Mutterland<sup>13</sup>.

c) Der *canton*, die kleinste Einheit der staatlichen Verwaltung, geht ebenfalls auf das Gesetz vom 22. Dezember 1789 zurück. Wie das *arrondissement* ist er ein bloßer Verwaltungskreis ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Haushaltshoheit. Da er nur der Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit gewisser staatlicher Einrichtungen, wie der Amtsgerichte, der Kreiswehersatzämter, der Behörden der Sozialhilfe und meist auch der Einzugsgebiete der höheren Lehranstalten dient, verfügt er über keine eigene Verwaltung. Wie bereits erwähnt, ist der *canton* ferner Wahlkreis für die Wahlen des *Conseil général* des Departement<sup>14</sup>. Derzeitig bestehen 3211 *cantons* auf dem französischen Mutterland<sup>15</sup>.

## II. Die Entstehung des Regionalismus

Regionalismus in Frankreich ist lange Zeit mehr ein politisch-ideologisches Schlagwort gewesen als ein konkreter administrativer Gehalt. Die ersten regionalistischen Bewegungen gehen auf die Zeit um 1900 zurück; sie waren, wie etwa die bretonische Bewegung, nur von örtlicher Bedeutung. Nationale Tragweite erlangte erst die von Charles *Brun* im Jahre 1900 gegründete *Fédération régionaliste française*, deren *Magna Charta*, das von ihrem Gründer 1901 herausgegebene regionalistische Manifest, ein halbes Jahrhundert lang die geistige Grundlage der Bewegung sein sollte.

Ein erster gesetzgeberischer Schritt in Richtung auf eine Regionalisierung des Landes wurde am 29. Februar 1916 in

11 Art. 1er du décret no. 64-250 du 14 mars 1964 relatif au pouvoir des préfets, à l'organisation des services de l'Etat dans les départements et à la déconcentration administrative, J.O. du 20 mars 1964, S. 2588 f. Hinsichtlich der gemeindeaufsichtlichen Befugnisse des *Präfekten* siehe Art. 42-45, 67-68 und 82 des Code de l'Administration communale; hinsichtlich des *Conseil général* siehe Art. 47-48 de la loi du 10 août 1871, modifiée par le décret-loi du 5 novembre 1926.

12 Décret-loi du 5 novembre 1926; décret du 12 août 1960.

13 Code officiel géographique, 6e édition 1971 (hg. Ministère de l'Economie et des Finances), S. III-IV.

14 Die durch ein Gesetz vom 16. September 1941 geschaffenen Agenten administratifs cantonaux an der Spitze der Kantonalverwaltung wurden durch eine Ordonnance vom 31. März 1944 wieder abgeschafft.

15 Code officiel géographique, aaO, S. III-IV.

Form des Gesetzentwurfes *Hennessy* zu Schaffung von 18 regionalen Wirtschaftsräten (Conseils économiques régionaux) unternommen. Diesen Versammlungen, die sich aus Vertretern der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Industrie und der freien Berufe zusammensetzen sollten (Art. 3), war die Aufgabe zugedacht, Studien zu allen die Region anbelangenden Fragen wirtschaftlicher Art zu unternehmen sowie, soweit ihnen übertragen, wirtschaftliche, technische, kulturelle und berufliche Einrichtungen zu verwalten. Ferner sollten sie berechtigt sein, zu allen die Region betreffenden Wirtschaftsfragen ihre gutachtliche Stellungnahme abzugeben (Art. 27)<sup>16</sup>.

Die Idee einer Schaffung von Wirtschaftsgebieten auf weiterer Grundlage als das Département wurde 1917 in Form eines Entwurfes des damaligen Handelsministers *Clémentel* erneut aufgegriffen, der die Aufteilung Frankreichs in 20 régions économiques zu Zwecken einer gebietlichen Umorganisation der Handelskammern anregte. Diese sog. Régions *Clémentel* konnten durch ein Arrêté vom 25. April 1919 errichtet werden; ein Décret-loi vom 14. Juni 1938 erkannte ihnen die Rechtsfähigkeit in der Form von établissements publics zu. Ziel dieser Bildung von Wirtschaftsregionen war es, den wirklichen regionalen Zentren der Wirtschaft, des Handels und des Verkehrs, wie städtischen Ballungsgebieten, bedeutenden Häfen oder Verkehrsknotenpunkten, durch eine Umstrukturierung des territorialen Aufbaus der Handelskammern besser Rechnung zu tragen<sup>17</sup>.

Während des Zweiten Weltkrieges schuf das Regime von Vichy mit Gesetz vom 19. April 1941 die Institution der Regionspräfekten (préfets régionaux) als eine administrative Zwischenebene zwischen der Regierung und den weiterbestehenden Départements und zugleich ein Koordinierungszentrum zur Information der Regierung und zur Ausführung ihrer Weisungen. Die Zuständigkeit der Regionspräfekten erstreckte sich auf die Polizeigewalt und Wirtschaftsangelegenheiten, wobei sie von zwei Mitarbeitern unterstützt wurden: einem Intendant de police und einem Intendant des affaires économiques<sup>18</sup>. Das Gesetz von 1941 wurde durch die Libération außer Kraft gesetzt.

Regionalisierungsbestrebungen machten sich erneut nach dem Zweiten Weltkrieg bemerkbar<sup>19</sup>. In diesem Rahmen ist die Schaffung von 18 Stellen sog. Commissaires régionaux de la République zu sehen, deren Hauptaufgabe – in einer Zeit politischer und gesellschaftlicher Auflösung – darin bestand, das innenpolitische Leben Frankreichs, die innere Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und Frankreich zu einem geordneten politischen und Verwaltungssystem zu verhelfen. Zu diesem Zweck hatten sie »die Tätigkeit der Präfekten und der Leiter der regionalen Behörden, die die verschiedenen Ministerien vertreten, anzuregen, auszurichten, zu kontrollieren und zu koordinieren.«<sup>20</sup>.

Als Folge der großen Streiks des Jahres 1947 schuf ein Gesetz vom 21. März 1948 8 Stellen sog. Inspecteurs généraux de l'administration en mission extraordinaire (I.G.A.M.E.), die von denjenigen Präfekten ausgefüllt wurden, deren Dienstsitz zugleich der Sitz einer Militärregion war. Ihre Aufgabe war, den Umständen der Jahre entspre-

chend, der der Commissaires de la République ähnlich. Sie sorgten die Koordinierung der Aktionen von Militär- und Zivilbehörden zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung. Ihre örtlichen Zuständigkeitsbereiche wurden 1962 den Grenzen der unterdessen geschaffenen Circonscriptions d'action régionale angepaßt und nahmen die Bezeichnung Zone de défense an<sup>21</sup>.

Als eigentliche Vorläufer der heutigen Regionen sind die mit Dekret vom 30. Juni 1955 ins Leben gerufenen regionalen Aktionsprogramme (programmes d'action régionale) anzusehen, als deren Ziel ihre Gründungsverordnung nennt, »die wirtschaftliche und soziale Entfaltung der verschiedenen Regionen zu fördern und insbesondere die derjenigen Regionen, die an Unterbeschäftigung oder unzureichender wirtschaftlicher Entwicklung leiden. Diese Programme koordinieren die Aktion der verschiedenen Verwaltungen mit den Vorhaben aus örtlicher öffentlicher und privater Initiative, die die finanzielle Unterstützung des Staates oder einer Gebietskörperschaft erhalten« (Art. 1).

Zur Durchführung der regionalen Aktionsprogramme, die über keine eigenen Finanzquellen verfügten, sondern ihre Mittel aus den Haushalten der betreffenden Minister bezogen (Art. 4), faßten zwei Dekrete vom 7. Januar 1959 und 2. Juni 1960 die Départements des französischen Mutterlandes in zunächst 21 regionalen Aktionskreisen (circonscriptions d'action régionale) ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammen, innerhalb derer unter dem Vorsitz jeweils eines Départementpräfekten, des sog. Préfet coordonnateur, eine Conférence interdépartementale für die Untersuchung und Koordinierung aller Durchführungsmaßnahmen wirtschaftspolitischer Natur zuständig war. Gleichzeitig wurden, um Überschneidungen und Zersplitterungen der staatlichen Außendienststellen zu vermeiden, die örtlichen Zuständigkeitsgrenzen der staatlichen Behörden, deren Bereich mehr als ein Département umfaßte, den Aktionskreisen angeglichen<sup>22</sup>.

Zu diesen 21 neuen regionalen Aktionskreisen kam am 9. Januar 1970 als 22. die Insel Korsika hinzu, die von der circonscription Provence-Côte d'Azur-Corse abgetrennt und zum eigenen regionalen Aktionskreis erhoben wurde, dem einzigen, der nur ein Département umfaßt<sup>23</sup>.

Ein weiterer Schritt in Richtung auf eine wirtschaftliche Regionalisierung erfolgte durch ein Dekret vom 29. Juli 1963<sup>24</sup>. Mit zeitlicher Begrenzung auf den 15. April 1964 wurden in den regionalen Aktionskreisen Bourgogne und Haute Normandie versuchsweise die jeweiligen Präfets coordonnateurs mit den Befugnissen der Leiter der staatlichen Behörden im Kreis ausgestattet (Art. 3) und ihnen der Vorsitz über alle Verwaltungsausschüsse übertragen, deren Zuständigkeit den Bereich eines Département überstieg (Art. 4). Ferner erhielten sie die alleinige Verantwortlichkeit für die Ausarbeitung der mehrjährigen Investitionsprogramme des Kreises (Art. 7).

21 Décret du 24 février 1962; décret du 30 juin 1962; der Status der I.G.A.M.E. wurde durch Dekret No. 51-611 vom 24. Mai 1951 geregelt. (J.O. du 26 mai 1951, S. 5524 f.).

22 Décret no. 55-873 du 30 juin 1955, J.O. du 2 juillet 1955, S. 6638; Décret no. 59-171 du 7 janvier 1959, J.O. du 11 janvier 1959, S. 761; Décret no. 60-516 du 2 juin 1960, J.O. du 3 juin 1960, S. 5007 ff.; als Überblick hierzu siehe: Circulaire du Premier Ministre du 30 août 1968 sur l'organisation de la région (avec annexe).

23 Décret no. 70-19 du 9 janvier 1970, J.O. du 10 janvier 1970, S. 395 f. Die heute 22 regionalen Aktionskreise sind damit: Nord, Picardie, Région parisienne, Centre, Haute Normandie, Basse Normandie, Bretagne, Pays de la Loire, Poitou-Charentes, Limousin, Aquitaine, Midi-Pyrénées, Champagne, Lorraine, Alsace, Franche-Comté, Bourgogne, Auvergne, Rhône-Alpes, Languedoc-Roussillon, Provence-Côte d'Azur und Corse.

24 Décret no. 63-782 du 29 juillet 1963, J.O. du 3 août 1963, S. 7204 f.

16 L'administration territoriale II, Documents d'études, Droit administratif no. 2 (hg. La Documentation Française), Mars 1972, S. 15 f.

17 In: Loi no. 72-619 du 5 juillet 1972 portant création et organisation des régions, Recueil méthodique des travaux préparatoires établi par la Secrétariat général de l'Assemblée Nationale, no. 2218, S. 12 f.

18 Loi du 19 avril 1941, J.O. du 22 avril 1941, S. 1723.

19 Vgl. J. *Bancal*, Les circonscriptions administratives de la France, Paris, Sirey, 1945; F. L. *Closon*, La région, cadre d'une administration moderne, Paris, Berger-Levrault, 1946.

20 Ordonnance no. 45-2487 du 24 octobre 1945, J.O. du 25 octobre 1945, S. 6887 f.

Ziel dieses Experimentes war es, »die Aufgaben und Strukturen der staatlichen Behörden zu untersuchen, deren Aktion sich auf mehrere Departements erstreckt...«, um so »zu gestatten, die Zuständigkeiten der Koordinierungsorgane und die geeigneten Mittel zur Ausarbeitung und Ausführung der Investitionsprogramme des nationalen Planes in den regionalen Aktionskreisen zu präzisieren« (Art. 1). Die große Neuerung des Versuches liegt darin, daß der koordinierende Präfekt insoweit nicht mehr *primus inter pares* gegenüber den Mitpräfekten der *circonscription* war, sondern diesen gegenüber eine echte Weisungsbefugnis (*pouvoir hiérarchique*) erhielt<sup>25</sup>.

Der Versuch bewährte sich, so daß am 14. März 1964 zwei weitere grundlegende Verordnungen ergingen, deren erste, Dekret Nr. 64-251, den staatlichen Behörden in nunmehr allen regionalen Aktionskreisen eine neue Organisation verlieh<sup>26</sup>. Der koordinierende Präfekt am Verwaltungssitz eines jeden regionalen Aktionskreises erhielt die Bezeichnung Regionspräfekt (*Préfet de région*; Art. 1); er wurde mit wirtschaftlichen und administrativen Zuständigkeiten ausgestattet:

Auf wirtschaftlichem Gebiet wurde ihm die Aufgabe zugewiesen, »die Politik der Regierung bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung und Raumordnung seines Kreises zu verwirklichen. Auf diesem Gebiet regt er an und kontrolliert er die Tätigkeit der Departementpräfekten der Region ebenso wie die der Dienststellenleiter, der Vorsitzenden oder Direktoren der öffentlich-rechtlichen Anstalten und der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften, deren Aktion sich über mehrere Departements des Kreises erstreckt und die keinen nationalen Charakter haben« (Art. 2 Abs. 1). Insoweit ist er vor allem mit der Vorbereitung des regionalen Teiles des Planes und dessen Ausführung im Rahmen der ihm von der Regierung erteilten Weisungen beauftragt (Art. 5).

Auf administrativem Gebiet obliegt es dem Regionspräfekten, »die Verwaltungstätigkeit der zivilen Behörden des Staates und der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu kontrollieren und zu koordinieren, die keinen nationalen Charakter haben, deren Aktion sich jedoch auf mehrere Departements des Kreises erstreckt« (Art. 2 Abs. 2). Zu diesem Zweck erhielt er die Entscheidungsbefugnis der Behördenleiter der regionalen Zivilverwaltungen des Staates bezüglich der Ausarbeitung und Durchführung der Programme der öffentlichen Einrichtungen, die sich aus der Durchführung des Planes ergeben (Art. 10), und sitzt von Rechts wegen allen Verwaltungsausschüssen vor, deren Bereich ein Departement übersteigt (Art. 14). Gewissen Regionspräfekten wurden außerdem die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung übertragen, die bisher von den 1948 ins Leben gerufenen I.G.A.M.E. wahrgenommen worden waren (Art. 20).

Bei Ausübung seiner Funktionen unterstützt den Regionspräfekten eine administrative Neuschöpfung, die *Conférence administrative régionale* (C.A.R.), in der er den Vorsitz führt und die sich aus den Departementpräfekten, dem *Trésorier-payeur général* (dem obersten Kassenbeamten der Region), dem *Inspecteur général* bzw. *Inspecteur de l'économie nationale* der Region sowie den regionalen Vertretern der jeweiligen Minister für Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches zusammensetzt (Art. 21). Obwohl vom Gesetzgeber nur mit beratenden Funktionen ausgestattet, kommt der C.A.R. in der Praxis doch erhebliches Gewicht zu. Entschei-

dungen des Regionspräfekten zu Fragen öffentlicher Investitionen ohne Zustimmung der C.A.R. dürften eine seltene Ausnahme bilden.

Die zweite grundlegende Verordnung vom 14. März 1964, Dekret Nr. 64-252, rief ebenfalls eine bedeutende Einrichtung ins Leben, die *Commissions de développement économique régional* (C.O.D.E.R.), die aufgerufen waren, gutachtliche Stellungnahmen (*avis*) zu allen die Durchführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Raumordnung der Region betreffenden Fragen abzugeben. Zwingend war ihre Beteiligung an allen Fragen der regionalen Gesichtspunkte des nationalen Planes wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung sowie des regionalen Anteiles des Planes vorgeschrieben (Art. 2). Jedoch hatten sie auch insoweit nur beratende Funktionen. Personell setzten sich die C.O.D.E.R. aus gewählten Vertretern der Gebietskörperschaften, Vertretern der ständischen Körperschaften und vom Premierminister ernannten Persönlichkeiten zusammen (Art. 1)<sup>27</sup>.

### III. Das Gesetz von 1972 über die Region

Bekanntlich scheiterte der am 27. April 1969 von General *de Gaulle* zur Volksabstimmung vorgelegte Reformentwurf zur Schaffung von Regionen in der Rechtsform von Gebietskörperschaften (*collectivités territoriales*). Das ehrgeizige Vorhaben, das mit einem Entwurf zur Umgestaltung des Senats verbunden war, hatte der Region die Aufgabe zgedacht, zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung sowie zur Raumordnung des Gebietes beizutragen (Art. 2), und ihr zu diesem Zwecke Entscheidungsbefugnisse in allen Fragen der kollektiven Ausstattung von regionalem Interesse verleihen wollen (Art. 6). Die Verwaltung der Region sollte das Abbild der Departementverwaltung sein: Einem gewählten Organ der Volksvertretung, dem *Conseil régional*, sollte als ausführendes Organ ein Regionspräfekt gegenüberstehen (Art. 12 und 5)<sup>28</sup>.

Diesem souveränen Spruch des Volkes hatte die weitere Regionalgesetzgebung Rechnung zu tragen. Er schloß zwar nicht die Schaffung rechtsfähiger Regionen als solcher aus, zwang jedoch den Gesetzgeber, eine andere Rechtsform als die der Gebietskörperschaft zu finden.

Ein diesbezügliches Gesetz von grundlegender Bedeutung konnte am 5. Juli 1972 verabschiedet werden (*Loi no. 72-619 du 5 juillet 1972 portant création et organisation des régions*)<sup>29</sup>. Es trat zusammen mit zwei Durchführungsverordnungen, nämlich Dekret Nr. 73-855 vom 5. September 1973 über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der durch das Gesetz vom 5. Juli 1972 geschaffenen Wirtschafts- und Sozialausschüsse<sup>30</sup> und Dekret Nr. 73-856 vom 5. September 1973 über das Finanz- und Rechnungswesen der Region<sup>31</sup>, am 1. Oktober 1973 in Kraft (Art. 22).

Wie der dem Volksentscheid unterbreitete Gesetzentwurf von 1969 und die vorgängige Gesetzgebung zur Schaffung regionaler Aktionskreise stellt sich das neue Gesetz in den Rahmen des jahrzehntelangen Dezentralisierungsprozesses, der die Reformbestrebungen der territorialen Verwaltung durchzieht. Es schuf 21 Regionen, deren Gebietsgrenzen die der regio-

27 Décret no. 64-252 du 14 mars 1964 portant création de commissions de développement économique régional, J.O. du 20 mars 1964, S. 2591 f.

28 Abgedruckt in: *L'administration territoriale II*, aaO, S. 26 ff.

29 J.O. du 9 juillet 1972, S. 7176 ff.

30 Décret no. 73-855 du 5 septembre 1973 relatif à la composition et au fonctionnement des comités économiques et sociaux institués par la loi no. 72-619 du 5 juillet 1972, J.O. du 6 septembre 1973, S. 9690 f.

31 Décret no. 73-856 du 5 septembre 1973 relatif au régime financier et comptable de la région, J.O. du 6 septembre 1973, S. 9735 f.

25 A. Delion, *La réforme des services de l'Etat dans les départements et les régions, L'actualité juridique - Droit administratif*, Mai 1964, S. 267 f.

26 Décret no. 64-251 du 14 mars 1964 relatif à l'organisation des services de l'Etat dans les circonscriptions d'action régionale, J.O. du 20 mars 1964, S. 2588 ff.

nalen Aktionskreise von 1959/60 sind; die Région parisienne, die Sonderregelungen unterliegt, wurde von der Neuordnung ausgenommen (Art. 21)<sup>32</sup>.

Die Neuerung des Gesetzes von 1972 gegenüber dem Entwurf von 1969 liegt in erster Linie darin, daß die Region nunmehr keine Gebietskörperschaft ist, die sich zwischen den Staat und die Gemeinden stellt, sondern eine Anstalt des öffentlichen Rechts (*établissement public*) zur Konzertierung der wirtschaftlichen Planung und Entwicklung (Art. 1). Präsident *Pompidou* hatte dazu in einer am 29. Oktober 1970 in Lyon gehaltenen Ansprache ausgeführt: »Die Region darf nicht als eine die bestehenden Verwaltungsstufen überlagernde Verwaltungsstufe betrachtet werden, sondern vor allem als eine Vereinigung von Departements, die die Durchführung und rationelle Verwaltung der großen kollektiven Einrichtungen gestattet<sup>33</sup>.«

Als Aufgabe der Region nennt Art. 4 Abs. 1, »unter Vorbehalt der Aufgabenbereiche der Departements und Gemeinden zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Region beizutragen durch:

1. alle die regionale Entwicklung anbelangenden Studien;
2. alle Vorschläge zur Koordinierung und Rationalisierung der Wahl der Investitionen der Gebietskörperschaften;
3. die freiwillige Teilnahme an der Finanzierung der kollektiven Einrichtungen von unmittelbarem regionalem Belang;
4. die Einführung kollektiver Einrichtungen von unmittelbarem regionalem Belang mit Zustimmung und für Rechnung der lokalen Gebietskörperschaften, der Verbände lokaler Gebietskörperschaften, anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten oder des Staates.«

Zur Durchführung dieser Aufgaben steht es den Regionen frei, für gemeinsame Belange Vereinbarungen zu treffen oder gemeinsame Einrichtungen zu schaffen (Art. 4 Abs. 2). Es können ihnen ferner zusätzliche Aufgaben auf dem Gebiet der regionalen Entwicklung zugewiesen werden, die ihnen der Staat oder – mit ihrer Zustimmung – die lokalen Gebietskörperschaften anvertrauen (Art. 4 Abs. 3).

Die Verwaltung der Region, von der des Departement nunmehr deutlich unterschieden, wird von drei Organen wahrgenommen: dem *Conseil régional* durch seine Entscheidungen, dem *Comité économique et social* durch seine gutachtlichen Stellungnahmen und dem Regionspräsidenten durch seine Voruntersuchungen und die Ausführung der Entscheidungen des *Conseil régional* (Art. 3).

a) Der *Conseil régional* ist ein demokratisches, in indirekten Wahlen aus den Reihen gewählter Volksvertreter zu besetzendes Volksvertretungsorgan, das aus folgenden 3 Kategorien von Mitgliedern besteht (Art. 5 Abs. 1):

den in der Region gewählten Abgeordneten der Nationalversammlung und Senatoren;

Vertretern der lokalen Gebietskörperschaften, die von den *Conseils généraux*, den Volksvertretungsorganen des Departement, gewählt werden, davon mindestens in jedem Departement die Hälfte aus Bürgermeistern von Gemeinden, die nicht im *Conseil général* vertreten sind;

Vertretern von Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnern, die von den Gemeinderäten bzw. den Räten der sog. Stadtgemeinschaften (*communautés urbaines*) aus deren Mitte zu benennen sind.

Der *Conseil régional* übt in allen Angelegenheiten der Zuständigkeit der Region die Entscheidungsgewalt durch seine Abstimmungen aus; er erstellt den Haushaltsplan der Region (Art. 6). Ferner übt er beratende Funktionen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und Raumordnung der Region sowie hinsichtlich der Verwendung von Staatskrediten für Investitionsvorhaben von Interesse für die Region oder ein Departement aus (Art. 8 und 9).

b) Das *Comité économique et social* ist ein ständisch strukturiertes Beratungsorgan, das sich wie folgt zusammensetzt (Art. 13 i. V. m. Art. 2 von Dekret Nr. 73-855):

im Verhältnis von mindestens 50 von 100 der Sitze aus Vertretern repräsentativer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in der Region, einschließlich beruflicher und gewerkschaftlicher Organisationen der Landwirtschaft, Vertretern der Industrie- und Handelskammern, der Landwirtschaftskammern und der Handwerkskammern;

im Verhältnis von mindestens 10 von 100 Sitzen aus Vertretern spezifischer Tätigkeiten der Region, wie z. B. des Schiffsbaues in Loire-Atlantique oder der Cognac-Erzeugung in Poitou-Charentes;

im Verhältnis von mindestens 25 von 100 Sitzen aus Vertretern sanitärer, sozialer, familiärer, erzieherischer, wissenschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeiten sowie der freien Berufe der Region;

die übrigen Sitze – im Verhältnis von mindestens 10 von 100 – werden sonstigen Persönlichkeiten zugewiesen, die aufgrund ihrer Befähigung oder Tätigkeit an der Entwicklung der Region mitwirken.

Zu beachten ist, daß in jedem dieser Wirtschafts- und Sozialausschüsse die Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen über die gleiche Anzahl von Sitzen verfügen<sup>34</sup>.

Die Wirtschafts- und Sozialausschüsse sind zu allen Angelegenheiten zu hören, die von Belang für die Region sind, insbesondere zu allen Angelegenheiten, die dem *Conseil régional* zu beratender Stellungnahme unterbreitet werden (Art. 14 i. V. m. Art. 10 von Dekret Nr. 73-855).

c) Dem *Préfet de région* obliegt die Vorbereitung der dem *Conseil régional* und dem *Comité économique et social* unterbreiteten Angelegenheiten sowie die Ausführung der Beschlüsse des *Conseil régional*. Er ist ferner mit der Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes der Region befaßt; für die Ausgaben der Region ist er anordnungsbefugt. Über einen eigenen Verwaltungsapparat verfügt er in seiner Eigenschaft als Regionspräsident nicht; insoweit bedient er sich der bereits bestehenden staatlichen Behörden, insbesondere der Präfektur des ihm als Departementpräsidenten unterstehenden Departement (Art. 16).

Im Gegensatz zu den regionalen Aktionskreisen genießen die neugeschaffenen Regionen Finanzhoheit. Sie sind nicht mehr Kostgänger der Departements, sondern verfügen über eigene Steuerquellen, die ihnen eine größere Handlungsfreiheit und finanzielle Unabhängigkeit von Staat und Gebietskörperschaften verschaffen. Von Gesetzes wegen steht ihnen die bisher staatliche Führerscheinsteuern (*taxe sur les permis de conduire*) zu. Ferner steht es dem *Conseil régional* frei, Zusatzsteuern zu den Gemeindesteuern zu erheben, deren zahlenmäßig wichtigste die Grundsteuer (auf bebauten bzw. unbebauten Grundstücken) und die Gewerbesteuer sind. Der Gesamtbetrag der Steuereinnahmen der Regionen ist auf 25 FF pro Einwohner und Jahr, für das erste Jahr auf

<sup>32</sup> Der Gesetzestext eröffnete die Möglichkeit, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung am 1. Oktober 1973 Gebietsgrenzen und Namen der Regionen abzuändern (Art. 2). Solche Änderungen sind jedoch nicht erfolgt.

<sup>33</sup> Ce que sera la réforme régionale, *Actualités-Service*, No. 214, August 1973, S. 2.

15 FF pro Einwohner und Jahr begrenzt (Art. 17 und 18 i. V. m. Dekret Nr. 73-856)<sup>35</sup>.

Die Neuschaffung von Regionen als mit Steuerhoheit ausgestatteter Anstalten des öffentlichen Rechts stellt einen letzten entscheidenden Schritt in einer langen Reihe von Maßnahmen der Regionalisierung dar, deren bislang bedeutendste die Errichtung der regionalen Aktionskreise war. Zugleich gestaltet die neue Gesetzgebung die bestehenden Verwaltungseinrichtungen auf regionaler Ebene um: Zwar blieben die 1964 ins Leben gerufenen Conférences administratives régionales in den regionalen Aktionskreisen bestehen; die gleichfalls auf das Jahr 1964 zurückgehenden Commissions de développement économique régional erwiesen sich jedoch als überflüssig und wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 aufgelöst (Art. 19 von Dekret Nr. 73-855).

#### IV. Die Sonderlage der Région parisienne

Die unvergleichliche Rolle, die die Stadt Paris und die Région parisienne spielen<sup>36</sup>, insbesondere ihr politisches Gewicht, bedingen für beide gewisse verwaltungsinstitutionelle Besonderheiten.

Der Rechtsstatus der Stadt Paris ist durch das Gesetz vom 10. Juli 1964<sup>37</sup> geregelt, wonach Paris eine Gebietskörperschaft mit Zuständigkeiten gemeindlicher und departementaler Natur ist (Art. 2). Dies hat zur Folge, daß als gewähltes Organ der Volksvertretung ein Conseil de Paris fungiert, der die Aufgaben eines Conseil municipal und zugleich eines Conseil général wahrnimmt (Art. 3 und 4). An Stelle eines gewählten Bürgermeisters steht ein ernannter Präfekt, der Préfet de Paris. Alle Angelegenheiten der Polizeigewalt sind einem eigenen Préfet de police übertragen (Art. 10 und 11).

Die besonders enge Verbindung zwischen der Stadt Paris und der Zentralgewalt äußert sich auch hinsichtlich des Umfangs der staatlichen Aufsicht über Beschlüsse des Conseil de Paris, die nicht nur in Form der üblichen gemeindlichen Rechts- und Fachaufsicht vom Präfekten ausgeübt wird, sondern darüber hinaus unmittelbar durch die Regierung in Form von Genehmigungsvorbehalten, etwa bezüglich des Haushalts der Stadt oder mehrjähriger Investitionsprogramme<sup>38</sup>.

Wie hinsichtlich der Stadt selbst gelten auch organisatorische Besonderheiten hinsichtlich der Région parisienne, die seit dem Gesetz vom 10. Juli 1964 in die Stadt Paris und 7 weitere Departements gegliedert ist<sup>39</sup>. Ein Gesetz vom 2. August 1961 schuf in Form einer mit Finanzhoheit ausgestatteten Anstalt des öffentlichen Rechts (établissement public) den District de la Région de Paris, 1966 in District de la Région parisienne umbenannt<sup>40</sup>, der seit Umorganisier-

ung der Region durch das Gesetz vom 10. Juli 1964 aus der Stadt Paris, 7 weiteren Departements und den rund 1300 Gemeinden des Gebietes besteht.

Der District ist in erster Linie ein Studienorgan zu Fragen der Raumordnung und kollektiven Ausstattung, übt jedoch auch echte Entscheidungsbefugnisse aus, etwa durch Mittelzuweisung an Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten und gemischtwirtschaftliche Gesellschaften zur Durchführung von Investitionen regionalen Interesses oder durch den Abschluß von Vereinbarungen mit Gebietskörperschaften zur Ausführung gemeinsamer Vorhaben (Art. 3 von Gesetz Nr. 66-936 vom 17. Dezember 1966).

Die Verwaltung des District wird von einem Conseil d'administration – dessen Mitglieder zur Hälfte von den Gemeinderäten und Conseils généraux aus ihrer Mitte gewählt, zur Hälfte aus deren Mitte durch gemeinsame Entschluß des Premier- und des Innenministers ernannt werden – und einem Préfet de la Région parisienne als ausführendem Organ wahrgenommen. Letzterer hat eine Doppelstellung inne<sup>41</sup>.

a) Wie alle Regionspräfekten setzt er die Politik der Regierung bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung und Raumordnung der Region ins Werk und regt auf diesem Gebiete an und kontrolliert die Tätigkeit der Departementpräfekten der Region und der Behördenleiter, Vorsitzenden oder Direktoren der öffentlich-rechtlichen Anstalten und gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften (Art. 2 von Dekret Nr. 66-614 vom 10. August 1966). Im Rahmen der ihm von der Regierung erteilten Richtlinien bereitet er den regionalen Teil des Planes vor und führt ihn aus (Art. 7).

Darüber hinaus stehen ihm weitere Befugnisse zu, die andere Regionspräfekten nicht haben: Unter seiner Autorität wird der Leitplan der Raumordnung und Bebauung der Region sowie jeder sonstige Raumordnungs- und Bebauungsplan übergemeindlicher oder regionaler Bedeutung ausgearbeitet; hinsichtlich Baugenehmigungen für Wohnblöcke mit mehr als 500 Wohnungen und gewerbliche Baunutzungen von über 1000 qm ist er von den betreffenden Präfekten zu konsultieren (Art. 16); er koordiniert unter den Weisungen der zuständigen Minister die Durchführung der Verkehrspolitik der Region (Art. 17).

b) Eine Besonderheit des Präfekten der Région parisienne besteht darin, daß er nicht zugleich Präfekt eines Departement, etwa der Stadt Paris, ist. Jedoch nimmt er zu den Aufgaben eines Regionspräfekten hinzu die eines Délégué général im District wahr, eine Funktion, die durch ein Dekret vom 31. Oktober 1961 geschaffen<sup>42</sup> und mit Einsetzung eines Regionspräfekten durch Dekret vom 10. August 1966 diesem übertragen worden war. In seiner Eigenschaft als Délégué général schlägt er der Regierung vor und koordiniert die Politik der Raumordnung und Ausstattung der Region (Art. 1 des Dekretes vom 31. Oktober 1961) und leitet diesbezügliche allgemeine Studien (Art. 4). Hinsichtlich der großen Linien der Regionalpolitik und der Mehrjahresprogramme der Region holt er die gutachtliche Stellungnahme des Conseil d'administration des District ein (Art. 4 Abs. 2 des Dekretes vom 10. August 1966).

Bei Ausübung seiner Funktionen wird der Präfekt der Région parisienne von einer Conférence administrative régionale unterstützt (Art. 27 des Dekretes vom 10. August 1966). Eine C.O.D.E.R. besteht hingegen in der Région parisienne nicht. An ihre Stelle tritt ein Comité consultatif écono-

<sup>35</sup> Die Gesamteinnahmen der 21 Regionen (ohne die Région parisienne) belaufen sich somit ab 1975, also nach der einjährigen Übergangsregelung, auf rund 1 Milliarde FF. So wird etwa die Région Lorraine ein eigenes Steueraufkommen von rund 56 Millionen FF zu erwarten haben, ein durchaus ansehnlicher Betrag, hält man sich vor Augen, daß etwa das der Region angehörige Departement Meuse im Jahre 1973 lediglich über 10,5 Millionen FF für Investitionen verfügte, das Departement Vosges über 21 Millionen FF.

<sup>36</sup> Die Stadt Paris zählt auf nur rund 100 qkm Fläche rund 3 Millionen Einwohner; die Région parisienne zählt eine Bevölkerung von über 9 Millionen, fast ein Fünftel der Bevölkerung Frankreichs.

<sup>37</sup> Loi no. 64-707 du 10 juillet 1964 portant réorganisation de la région parisienne, J.O. du 12 juillet 1964, S. 6204 ff.

<sup>38</sup> Décret no. 61-4 du 6 janvier 1961 relatif au contrôle administratif et financier de la Ville de Paris; décret no. 68-629 du 9 juillet 1968 relatif au budget de la Ville de Paris; décret no. 70-1089 du 30 novembre 1970 portant réforme du régime administratif et financier de la Ville de Paris. Ferner sind die Beamten des höheren und gehobenen Dienstes der Stadt Paris nicht Kommunal-, sondern Staatsbeamte (Art. 22 ff. des Gesetzes vom 10. Juli 1964).

<sup>39</sup> Entstanden aus den drei ehemaligen Departements Seine (mit der Stadt Paris), Seine-et-Oise und Seine-et-Marne.

<sup>40</sup> Loi no. 61-845 du 2 août 1961 relative à l'organisation de la région de Paris, J.O. du 3 août 1961, S. 7200 f., modifiée par la loi no. 66-936 du 17 décembre 1966, J.O. du 18 décembre 1966, S. 11 111 f.

<sup>41</sup> Décret no. 66-614 du 10 août 1966 relatif à l'organisation des services de l'Etat dans la région parisienne, J.O. du 19 août 1966, S. 7291 ff.

<sup>42</sup> Décret no. 61-1187 du 31 octobre 1961, J.O. du 3 novembre 1961, S. 9979 f.

mique et social, das sich ausschließlich aus ernannten Vertretern der ständischen Körperschaften zusammensetzt; seine Errichtung beruht auf einem einfachen Beschluß des Conseil d'Administration vom 29. Oktober 1963<sup>43</sup>.

Der langjährige Prozeß der Dezentralisierung Frankreichs ist, trotz der tiefgreifenden Neuerungen des Gesetzes über die Schaffung und Organisation der Regionen vom 5. Juli 1972, nicht als abgeschlossen zu betrachten. Régionalisation in Frankreich ist ein noch immer zu emotional geladener Begriff, um auf eine bloße Verwaltungsreform beschränkt zu bleiben.

Die nächsten Jahre dürften allerdings in erster Linie der Bewährungsprobe der geschaffenen Institutionen gelten, über deren Zusammenspiel in der Praxis noch keinerlei Erfahrung besteht. So wird es sicher einiger Zeit bedürfen, bis sich aus dem Dualismus zweier Kollegialorgane – eines entscheidenden und beratenden, des Conseil régional, und eines nur beratenden, des Comité économique et social – klare Zustän-

<sup>43</sup> In: Loi no. 72-619 du 5 juillet 1972 portant création et organisation des régions, Recueil méthodique des travaux préparatoires établi par le Secrétariat général de l'Assemblée Nationale, no. 2218, S. 15 ff.

digkeitsgrenzen und Prioritäten abgezeichnet haben<sup>44</sup>. Auch dürfte die Wirksamkeit der Regionen davon abhängen, in welchem Umfang ihnen Staat und Gebietskörperschaften zusätzliche Aufgaben übertragen.

Der Hauptprüfstein der neuen Regionen wird ihre Eingliederung in das bestehende Gefüge der territorialen Verwaltung, ihr Verhältnis zu den mit verfassungsrechtlicher Selbstverwaltungsgarantie ausgestatteten Gebietskörperschaften sein, über denen nach dem Willen des Gesetzgebers keine zusätzliche Verwaltungshierarchie entstehen soll. »Es handelt sich in allen Bereichen darum«, um die Worte von Präsident *Pompidou* anzuführen, »zu schaffen, ohne zu zerstören, auf der Grundlage des Bestehenden zu erneuern, an der Basis zu beginnen, anstatt unseren überkommenen Strukturen technokratische Superstrukturen aufzwingen zu wollen<sup>45</sup>.«

<sup>44</sup> Auf die Möglichkeit gemeinsamer Sitzungen beider Organe hat bereits der beauftragte Minister für Verwaltungsreformen, Roger Frey, bei Einbringung des Gesetzentwurfes vor der Nationalversammlung am 23. November 1971 hingewiesen, aaO, No. 2067, S. 3.

<sup>45</sup> So *Pompidou* in einer am 30. Oktober 1970 in Lyon gehaltenen Ansprache, aaO, No. 2218, S. 10.